

### **Antrag**

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl und Rosenegger betreffend ein Gesetz, mit dem befristete Sonderbestimmungen zum Bau- und Raumordnungsrecht für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen werden (Flüchtlingsunterkünftegesetz 2022- FUG 2022)

Die derzeit angespannte Flüchtlingssituation im Allgemeinen und der Krieg in der Ukraine im Besonderen erfordern ein neuerliches Inkraftsetzen der bau- und raumordnungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Flüchtlingsunterkünfte, weil geeignete Unterbringungsmöglichkeiten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen bzw. prinzipiell geeignete Unterkünfte auf Grund von bautechnischen Anforderungen erst nach deren Adaptierung verwendet werden können.

Zur allgemeinen Flüchtlingssituation wird seitens der für die Grundversorgung zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung ausgeführt, dass sich mit Stand 23. Februar 2022 insgesamt 1.346 Personen in der Grundversorgung des Landes Salzburg befinden. Hiervon sind 1.150 in organisierten Quartieren untergebracht (196 Personen waren privat wohnhaft). Um die Quote zu 100 % erfüllen zu können, fehlen sohin (mit Stand 23. Februar 2022) 367 Quartiersplätze. Aktuell sind nach vorgenannter Amtsabteilung alle verfügbaren und tatsächlich belegbaren Plätze in Nutzung; nicht belegbare Plätze (derzeit ca. 65 Plätze) sind insbesondere auf die Notwendigkeit zur Freihaltung von Kapazitäten für erforderliche Verlegungen von Asylsuchenden, zB aus gesundheitlichen Gründen oder für Wiederaufnahmen sowie auf die Tatsache, dass in von Familien bewohnten Wohnungen oftmals keine weiteren fremden Personen zugewiesen werden können, zurückzuführen.

Zur besonderen Flüchtlingssituation auf Grund des Krieges in der Ukraine rechnet das Land Salzburg in den kommenden Tagen und Wochen mit mehreren tausend Flüchtlingen, die in Salzburg unterzubringen und zu versorgen sein werden.

Die vorgeschlagenen bau- und raumordnungsrechtlichen Sonderbestimmungen entsprechen inhaltlich jenen des Flüchtlingsunterkünftegesetzes 2015, welches bis zum 31. Dezember 2020 dem Rechtsbestand angehört hat. Mit den Sonderbestimmungen sind vor allem wieder Erleichterungen für die Nutzung von bestehenden Bauten als Flüchtlingsunterkünfte vorgesehen. Wie das Flüchtlingsunterkünftegesetz 2015 sollten auch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht dauerhaft dem Rechtsbestand angehören; sie dienen (damals wie heute) nur der Beseitigung der aktuellen kritischen Situation.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 23. März 2022

Mag. Mayer eh.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Ing. Sampl eh.

Rosenegger eh.

**Gesetz vom ....., mit dem befristete Sonderbestimmungen zum Bau- und Raumordnungsrecht für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erlassen werden (Flüchtlingsunterkünftegesetz 2022- FUG 2022)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Flüchtlingsunterkünfte**

**§ 1**

(1) Flüchtlingsunterkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind Unterkünfte in einer Betreuungseinrichtung des Landes Salzburg oder einer vom Land Salzburg beauftragten Einrichtung gemäß § 4 Z 6 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

(2) Der vorwiegende Verwendungszweck von Flüchtlingsunterkünften ist die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gemäß § 5 Abs 2 und 3 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

**Raumordnungsrechtliche Erleichterungen**

**§ 2**

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 ist für den Zeitraum der Geltung dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Flüchtlingsunterkünfte in allen Baulandkategorien (§ 30) zulässig sind;
2. eine Einzelbewilligung für Flüchtlingsunterkünfte unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nach § 46 auch im Grünland erteilt werden kann;
3. für die Verwendung von im Grünland bestehenden Bauten sowie widmungswidrigen Bestandsbauten mit Aufenthaltsräumen für Menschen als Flüchtlingsunterkunft keine Bewilligung nach § 46 erforderlich ist.

**Baurechtliche Erleichterungen**

**§ 3**

(1) Das Salzburger Baupolizeigesetz 1997 ist für den Zeitraum der Geltung dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verwendung von bestehenden Bauten mit Aufenthaltsräumen für Menschen als Flüchtlingsunterkunft keiner Bewilligung der Baubehörde nach § 2 Abs 1 Z 5 bedarf.

(2) Für die zeitweilige, zwei Jahre nicht übersteigende Aufstellung von Wohncontainern für Flüchtlingsunterkünfte im Bauland ist weder eine Bauplatzerklärung noch eine Baubewilligung erforderlich.

(3) Den bautechnischen Anforderungen an Flüchtlingsunterkünfte wird bei Bestandsbauten entsprochen, wenn diese im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und der voraussichtlichen durchschnittlichen Unterbringungsdauer ein tragbares Maß an Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Schallschutz aufweisen.

(4) Bei der Neuerrichtung von Bauten für Flüchtlingsunterkünfte sind bautechnische Ausnahmen auf Antrag zu gewähren, soweit diese mit dem Verwendungszweck und der voraussichtlichen durchschnittlichen Unterbringungsdauer vereinbar sind.

**In- und Außerkrafttreten**

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2022 in Kraft und zwei Jahre danach außer Kraft.